



Antwort zur Anfrage Nr. 1900/2018 der FDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach betreffend  
**Zusätzliche Lärmbelastung durch geplante KSVa (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Gemäß der im Rahmen des Scoping-Verfahrens abgestimmten Vorgehensweise (Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVV), 13.09.2012, Kap. 7.7) ist unter Bezugnahme auf Nr. 3.2.1 TA Lärm nachzuweisen, dass die durch die geplante Mono-Klärschlammverbrennungsanlage entstehenden Lärmimmissionen an den ungünstigst gelegenen Immissionsorten die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) um mindestens 6 dB unterschreiten.

Im Genehmigungsbescheid (BlmSchG) der Klärschlammverbrennungsanlage vom 11.07.2014 wurde die Einwenderfrage nach der zusätzlichen Lärmbelastung bereits wie folgt beantwortet: In den Antragsunterlagen ist ein schalltechnisches Gutachten enthalten, dass den Immissionsbeitrag der TVM-Anlage an allen maßgebenden (behördlicherseits abgestimmten) Immissionsorten ermittelt.

Im Ergebnis liegen die Immissionsbeiträge an den Immissionsorten jeweils deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenze der TA Lärm (Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A)).

Demzufolge sind nach der TA Lärm unbeachtlich von Lärmvorbelastungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen.

Diese Ermittlung der Beurteilungspegel (unter Berücksichtigung der Lärmquellen und der Lärmdämmmaßnahmen) wurde von einem unabhängigen Lärmgutachter im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (UVU) durchgeführt, und ergab für den ungünstigst / nächstgelegenen Immissionsort (z.B. Am Wenzeln 8) die geforderte Unterschreitung der IRW gemäß TA-Lärm.

Somit war durch Festlegung im Scoping-Verfahren und gemäß TA Lärm eine Ermittlung der Zusatzbelastung nicht erforderlich.

Mainz, 14.11.2018

In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck  
Bürgermeister